

# Stadt Tauberbischofsheim

Main-Tauber-Kreis

## „Baugebiet Kiesling“

### In Distelhausen

Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB

#### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### VORHABENTRÄGER:



**Stadt Tauberbischofsheim**  
**Marktplatz 8**  
**97941 Tauberbischofsheim**

**STAND: 03/08/2022**



**WALTER+PARTNER GbR**  
BERATENDE INGENIEURE VBI

Johannes-Kepler-Straße 1  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 09341/9207-0 Fax: 9207-50  
E-Mail: [walter.partner@wup-tb.de](mailto:walter.partner@wup-tb.de)  
[www.walter-und-partner.de](http://www.walter-und-partner.de)

Verkehrsanlagen      Abwasseranlagen  
Wasserversorgung      Umwelttechnik  
Wasserbau      Vermessung  
Geo-Information

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch den Gemeinderat am  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Distelhausen am
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden  
gem. § 4 Abs.1 BauGB vom bis
3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB vom bis  
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt / Webseite am
4. Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat am  
Beteiligung der Behörden  
gem. § 4 Abs.2 BauGB vom bis  
Öffentliche Auslegung von Entwurf, Örtl. Bauvorschriften, Begründung  
und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB vom bis  
Bekanntmachung der Auslegung in am
5. Satzungsbeschlüsse gem. § 10 (1) BauGB und § 74 LBO  
in Verbindung mit § 4 GemO BW durch den Gemeinderat am
6. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am
7. Inkrafttreten am

**Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.**

Tauberbischofsheim,

gez.:.....

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)</b>	<b>4</b>
1.1	Art der Baulichen Nutzung	4
1.1.1	<i>Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinn von § 4 BauNVO (Verfahren nach § 13 b BauGB)</i>	4
1.1.2	<i>Bauweise</i>	4
1.1.3	<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	4
1.1.4	<i>Nebenanlagen</i>	4
1.2	Maß der baulichen Nutzung	5
1.3	Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen	5
1.3.1	<i>Gebäudehöhen / Höhe der baulichen Anlagen</i>	5
1.3.2	<i>Gebäudehöhen / Tiefe der baulichen Anlagen</i>	5
1.3.3	<i>Festsetzung der Höhenlage</i>	6
1.4	Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen	6
1.5	Begrenzung der Wohnungszahl	6
1.6	Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind	6
1.7	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	6
1.8	Ableitung von Niederschlagswasser	7
1.9	Nutzung von erneuerbaren Energien	7
1.10	Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft	7
1.11	Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	7
1.12	Pflichten des Grundstückseigentümers / -nutzers	8
1.13	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	8
<b>2</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (GEM. § 9 Abs. 6 BauGB)</b>	<b>10</b>
2.1	Klimaschutz	10
2.2	Dargestellte Grundstücksgrenzen	10
2.3	Denkmalschutz	11
2.4	Bodenschutz	11
2.5	Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz	11
2.6	Zisternennutzung	12
2.7	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / AwSV	12
2.8	Gebietsentwässerung	12
2.9	Wasserversorgung	13
2.10	Hinweise Geotechnik	13
2.11	Standorttypische Bäume und Sträucher	13

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### Zum Bebauungsplan

### "Kiesling"

### Tauberbischofsheim - Distelhausen

---

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom. 14. Juni 2021 (BGBl I S 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) ), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kiesling“ in Distelhausen wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**

### **1.1 Art der Baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Entsprechend Einschrieb im Lageplan.

#### **1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinn von § 4 BauNVO (Verfahren nach § 13 b BauGB)**

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

- \* Wohngebäude,

Nicht zulässig sind (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO in Verb. mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

- \* die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- \* Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- \* Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- \* Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- \* Anlagen für Verwaltungen
- \* Gartenbaubetriebe
- \* Tankstellen

#### **1.1.2 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO.

Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan sind Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

#### **1.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

#### **1.1.4 Nebenanlagen**

(§ 14 BauNVO)

- ##### **1.1.4.1**
- Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zu jedem Gebäude – Einzelhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus – ist außerhalb der Baugrenze nur **eine** Nebenanlage mit max. 25 m<sup>3</sup> Brutto Rauminhalt zulässig. Nebenanlagen sind zwischen der Fahrbahn und der Baugrenze unzulässig.

1.1.4.2 Nebenanlagen zur Nutztierhaltung sind ausgeschlossen.

1.1.4.3 Nebenanlagen für die öffentliche Ver- und Entsorgung sind als Ausnahmen zulässig.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–21 a BauNVO)

Entsprechend Einschrieb im Lageplan

Maximal II Vollgeschosse

Die festgesetzten Werte sind Höchstgrenzen.

## **1.3 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 16 BauNVO)

### **1.3.1 Gebäudehöhen / Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhen der baulichen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

Firsthöhe 9,50 m über Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EGRFH)

Dachneigung 0° bis 10° bei Flachdächern

10° bis 40 ° bei geneigten Dächern

Bei Flachdachgebäuden gilt:

Die Firsthöhe wird gerechnet bis OK Attika des Staffelgeschosses. Staffelgeschosse sind allseitig mindestens 1,00 m einzurücken. Absturzsicherungen auf dem obersten Vollgeschoss dürfen die festgesetzte Höhe um maximal 1,00 m überschreiten. Die Absturzsicherungen sind transparent herzustellen, entweder als Füllstabgeländer, Holmgeländer oder Glasfüllungen.

### **1.3.2 Gebäudehöhen / Tiefe der baulichen Anlagen**

(§ 16 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 - 3 BauGB)

Bauliche Anlagen unterhalb der Bezugshöhe für die EGRFH (wie Keller, Zisternen, sonstige Einbauten) sind nur dann zulässig, wenn durch ein detailliertes Baugrundgutachten nachgewiesen wird, dass die gemäß der Schutzgebietsverordnung des betroffenen Wassergewinnungsgebietes erforderliche, undurchlässige Überdeckung des Grundwasserleiters sichergestellt ist.

### **1.3.3 Festsetzung der Höhenlage**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 mit Abs. 3 BauGB und §18 BauNVO)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EGRFH) bezieht sich auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bezugspunkt am, dem Grundstück zugewandten, Fahrbahnrand der Straße in Grundstücksmitte.

Von der Bezugshöhe für die EGRFH am Fahrbahnrand in Grundstücksmitte der einzelnen Grundstücke darf bis max. 0,30 m nach unten bzw. max. 0,30 m nach oben von diesem Wert abgewichen werden.

In den Bauvorlagen sind die Straßenhöhen am Bezugspunkt sowie die geplante EGRFH in müNN anzugeben.

Doppelhäuser können in der Höhe gegeneinander versetzt gebaut werden, hier gilt dann ein Bezugspunkt in der Gebäudemitte der Doppelhaushälfte.

### **1.4 Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB)

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig bzw. innerhalb des ausgewiesenen Garagenfenster. Vor den Garagen und Carports ist ab Hinterkante Verkehrsweg ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten.

### **1.5 Begrenzung der Wohnungszahl**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen wird aus städtebaulichen Gründen bei Einzelhäusern auf 3 Nutzungseinheiten und bei Doppelhäusern auf 2 Nutzungseinheiten je Hausteil beschränkt.

### **1.6 Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit dem Straßengesetz Baden-Württemberg § 22)

Innerhalb der im Bebauungsplan markierten Anbauverbotszone entlang von Kreisstraßen mit einer Breite von 15,00 m gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand, sind keinerlei Bauten wie Stütz- und Einfriedungsmauern, Garten- oder Gerätehäuschen, zulässig

### **1.7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend Einschrieb im Lageplan.

Von der im Bebauungsplan dargestellten Wegeführung kann beim Ausbau abgewichen werden.

#### **1.8 Ableitung von Niederschlagswasser**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser wird in Retentionszisternen bzw. auf Gründächern zwischengepuffert (vgl. Örtliche Bauvorschriften Punkt 1.7), soweit es nicht auf den Privatgrundstücken versickert. Die Zisternen erhalten einen Überlauf in den Mischwasserkanal.

Bei der Festlegung der Tiefenlage der Zisternen muss die Bodenschutzschicht über der wasserführenden Schicht der Brunnen sichergestellt werden (vgl. Punkt 1.3.2 der Festsetzungen).

Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z. B. Sickerschächte) sind nicht zulässig. Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen mit mehr als 1200 m<sup>2</sup> stammt, ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat.

#### **1.9 Nutzung von erneuerbaren Energien**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Bei der Errichtung der Gebäude sind Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung, Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung umzusetzen.

#### **1.10 Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pro Baugrundstück ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche, die nicht überbaut ist, mindestens ein einheimischer Laubbaum / Obsthochstamm sowie ein Strauch gemäß Pflanzliste (Punkt 2.11) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Allgemein sind auf den Baugrundstücken einheimische Laubgehölze (vgl. Punkt 2.11) zu verwenden. Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechtes sind zu beachten.

#### **1.11 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung / Straßenbeleuchtung nur Lampen mit warmweißen LED's zulässig.



Bei der Errichtung der Wohngebäude ist auf ausreichenden Schallschutz zu achten.

In Bereichen mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 müssen Räume mit Schlaffunktion durch eine geeignete Grundrissgestaltung vorzugsweise auf den lärmabgewandten Gebäudefassade angeordnet werden. Alternativ sind Schlafräume mit schalldämmten Lüftungen auszustatten, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung der jeweiligen Fenster entsprechen. Die Anforderungen an die Schalldämmmaße der Außenbauteile sind gemäß DIN 4109, alternativ gemäß VDI 2719, auszulegen.

#### **1.12 Pflichten des Grundstückseigentümers / -nutzers**

(§ 126 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Insbesondere darf die öffentliche Straßenbeleuchtung bis 0,50 m hinter der Grundstücksgrenze auf den privaten Grundstücken erstellt bzw. angelegt werden.

#### **1.13 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

1.13.1 Für die geplanten Grundstücke 1 -5 gilt, dass die Böschung des Erdwalls, der entlang der K 2814 angelegt ist, nicht abgegraben werden darf. Die hergestellte Form und Funktion ist zu erhalten.

1.13.2 Böschungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers und zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Sofern im Bebauungsplan keine Straßenböschungen festgesetzt sind, ist ein mind. 1,50 m breiter Grundstücksstreifen zum Ausgleich geringer Höhenunterschiede zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen festgelegt.

1.13.3 Die Eigentümer der Baugrundstücke dürfen zur Verkürzung der Straßenböschungen entlang der inneren Erschließungsstraße auf eigene Kosten Stützmauern (zum Beispiel in Sichtbeton, Mauerwerk, Holz u.ä.) errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind. Stützmauern zur Fahrbahn dürfen max. 0,50 m hoch sein. (Regelungen zu Stützmauern zum Nachbargrundstück vgl. Örtliche Bauvorschriften Punkt 1.5)

- 1.13.4 Stützfundamente, die beim Setzen von Bordsteinen und Randstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,5 m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.

## 2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (GEM. § 9 Abs. 6 BauGB)

### 2.1 Klimaschutz

Gemäß Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist auf jedem Gebäude eine Photovoltaikanlage zu installieren. 1

Vgl. § 8a KSG BW, Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

*(1) Bauherrinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn*

1. *beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 oder*
2. *beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022*

*der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.*

*(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.*

*(3) Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.*

...

In Ergänzung zu § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) ist Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) Vom 11. Oktober 2021 zu beachten.

### 2.2 Dargestellte Grundstücksgrenzen

Die Darstellung der geplanten Grundstücksgrenzen ist nicht verbindlich.

---

<sup>1</sup> Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) Vom 23. Juli 2013 **Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 4b neu eingefügt und § 10 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837)

### **2.3 Denkmalschutz**

(§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Das Baugebiet „Kiesling“ liegt im Bereich von archäologischen Verdachtsflächen. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

### **2.4 Bodenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Massenausgleich des Bodenaushubes auf dem Grundstück erfolgen sollte.

Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal 2m hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

### **2.5 Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz**

Im Zuge der Bautätigkeit ist die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Zone III A des gemeinsamen Wasserschutzgebietes der Brunnen Dittigheim (LfU-Nr. 17) der Stadt Tauberbischofsheim und der Brunnen Tauberaue der Stadt Lauda-Königshofen (LfU-Nr. 215) zu beachten.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Main-Tauber-Kreis, Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den

Arbeiten Beauftragte dem LRA Main-Tauber-Kreis, Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz, unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das LRA Main-Tauber-Kreis als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG v. 03.12.2013).

Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des LRA Main-Tauber-Kreis, Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz

## **2.6 Zisternennutzung**

Auf den Grundstücken sind Retentionszisternen zu errichten. Die Zisternen benötigen einen Überlauf in den Regenwasserkanal.

Alternativ können Flachdachgebäude auch mit Gründächern, die als Speicher dienen, ausgestattet werden.

Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass der Retentionsraum der Zisternen nicht zur Regenwasserspeicherung eingesetzt wird und dass keinerlei Verbindung zwischen der Trink - Wasserinstallation und dem Nicht – Trinkwassersystem besteht. Die Entnahmestellen müssen dauerhaft gekennzeichnet werden. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz gelangt. Die Installation muss nach §17 (1) der Trinkwasserverordnung und den Bestimmungen der DIN 1988 und 1989 – 1 ausgeführt werden. Außerdem ist für die Prüfung und Abrechnung der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Regenwasser- und Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen.

Entsprechend §13 der Trinkwasserverordnung ist eine Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und bei der Stadt ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang zusätzlich zu stellen.

## **2.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / AwSV**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

## **2.8 Gebietsentwässerung**

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem.

Ständige Ableitungen von Grundwasser über Drainagen sind nicht zulässig (vgl. Punkt 2.4).

## **2.9 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt mit Anschlüssen an das bestehende Wasserversorgungsnetz

## **2.10 Hinweise Geotechnik**

Das Baugebiet Kiesling liegt im Wasserschutzgebiet Zone III A des gemeinsamen Wasserschutzgebietes der Brunnen Dittigheim (LfU-Nr. 17) der Stadt Tauberbischofsheim und der Brunnen Tauberaue der Stadt Lauda-Königshofen (LfU-Nr. 215). Aus den Untersuchungen aus dem Jahr 2003 ist bekannt, dass Schichtwasser aus dem Hang austritt bzw. wasserführende Hochterassenschotter der Tauber vorahnden sind.

Bei einer Ausführung der Wohngebäude ohne Unterkellerung bleibt die abdichtende Wirkung der Decklehme erhalten. Ein Eingriff in das Grundwasser bzw. wasserführende Schichten erfolgt nicht. Eine hydraulische Trennung zwischen Grundwasserleiter und Oberfläche ist gegeben. Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Beendigung ist in diesem Fall nicht zu befürchten. Voraussetzung ist, dass die Kanalisation tiefenmäßig nicht in den Hangschutt bzw. die Schotter eingreift ggf. sind dann Abdichtungsmaßnahmen erforderlich.

Unter genannten Bedingungen ist eine Auswirkung der Bebauung auf das Grundwasser auszuschließen.

Um detaillierte Aussagen zum Baugrund (Bodenkennwerte, Grundwasser etc.) und Empfehlungen zur Umsetzung von weiteren geplanten Bauarbeiten zu erhalten, wird eine Einzelfallbetrachtung mittels Baugrunderkundung empfohlen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen

Gerüche, Staub, Lärm und sonstige Immissionen aus der Landwirtschaft sind als örtüblich hinzunehmen.

Altlasten sind im geplanten Baugebiet nicht bekannt.

## **2.11 Standorttypische Bäume und Sträucher**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die für die Bepflanzung zur Auswahl stehenden Bäume und Sträucher genannt:

<b>Bäume:</b>		<b>Kürzel:</b>
Pflanzqualität: Hochstämme mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm Obstbäume: zweijährige Veredelung, ohne Ballen Stammumfang 12-14 cm		
Feld-Ahorn	FAh	Acer campestre
Spitz-Ahorn	SAh	Acer platanoides
Berg-Ahorn	BAh	Acer pseudoplatanus
Hänge-Birke	Bi	Betula pendula
Hainbuche	Hb	Carpinus betulus
Rotbuche	Bu	Fagus sylvaticus
Gewöhnliche Esche	Es	Fraxinus excelsior
Zitterpappel	ZP	Populus tremula
Vogel-Kirsche	VKi	Prunus avium
Gewöhnliche Traubenkirsche	TKi	Prunus padus
Trauben-Eiche	TEi	Quercus petraea
Stiel-Eiche	SEi	Quercus robur
Speierling	Spl	Sorbus domestica
Elsbeere	Els	Sorbus torminalis
Winter-Linde	WLi	Tilia cordata
Sommer-Linde	SLi	Tilia platyphyllos
Obstbäume als Hochstamm (Apfel, Birne, Sauerkirsche, Süßkirsche, Kirschpflaume, Mirabelle, Reneclaudes, Zwetsche, Walnuss)		regional übliche Sorten
<b>Sträucher:</b>		<b>Kürzel:</b>
Pflanzqualität: Sträucher mind. 2xv 100-125 cm bzw. Heister mind. 2xv 100-125 cm		
Roter Hartriegel	Hri	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel	Ha	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	ZWd	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	EWd	Crataegus monogyna
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Pf	Euonymus europaeus
Gewöhnlicher Liguster	Lig	Ligustrum vulgare
Schlehe	Sc	Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn	Kd	Rhamnus cathartica
Echte Hunds-Rose	HRO	Rosa canina
Wein-Rose	HRO	Rosa rubiginosa
Sal-Weide	SaW	Salix caprea
Schwarzer Holunder	SHo	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	THo	Sambucus racemosa

<b><u>Sträucher für Schnitthecken:</u></b>	<b><u>Kürzel:</u></b>	
Pflanzqualität: Heckenpflanzen mind. 2xv 100-125 cm		
Feld-Ahorn	FAh	Acer campestre
Hainbuche	Hb	Carpinus betulus
Rotbuche	Bu	Fagus sylvaticus
Gewöhnlicher Liguster	Lig	Ligustrum vulgare

Tauberbischofsheim, 03.08.2022

gez.:.....

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin